Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 10. Basel, 7. März. **1903.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. (Schluss.) — **Verlustflaggen.** — **Der Offiziersäbel.** — Eidgenossenschaft: Beförderungen, Ernennungen. Versetzungen und Ernennungen von Leutnants der Verwaltungstruppen. — Ausland: Frankreich: Vorbildung der Offiziere. Italien: Auswanderung, Alpini-Rekrutierung und Territorial-Formationen. England: Ausstattung des Armeekorps an Artillerie verändert.

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Abonnentenliste beginnen, bitten wir uns jede Adressenänderung gefl. umgehend mitzuteilen.

Basel. Expedition der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung".

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung 1903 Nr. 3.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

(Schluss.)

Eine Neubearbeitung des Exerzierreglements der Infanterie ist im Werke. Dieselbe soll nicht nur den Ergebnissen des südafrikanischen Krieges und anderer neuester Kriege, sondern auch den Erfahrungen Rechnung tragen, welche mit den diese berücksichtigenden Gefechtsvorschriften gemacht wurden. Von einer neuen Kampfesweise der Infanterie wird jedoch dabei nicht die Rede sein, sondern es werden sich die Abänderungen lediglich auf die den heutigen Gefechtsverhältnissen entsprechend modifizierte Anwendung der durch das bisherige Reglement dargebotenen Formen erstrecken, und sich auf die Berichte der Truppen über die bereits auf den Übungsplätzen und schon im Manöver zur Anwendung gelangten Modifikationen gründen. Die Neubearbeitung des Reglements in dieser wichtigen Hinsicht erfolgt besonders gründlich, wie schon aus den diesem Zweck und der Erprobung einer neuen Munition dienenden besonderen, bereits früher von uns erwähnten Übungen der kgl. bayerischen Schiessschule auf dem Lechfeld mit einer kriegsstarken Kompagnie hervorgeht, welche bis zum Juli d. J. dauern.

Die neue Pontonier-Vorschrift, welche vor kurzem an Stelle des Pontonier-Reglements von 1893 trat, bedingt eine wesentliche Vereinfachung in der Ausbildung, wie eine solche die zweijährige Dienstzeit in allen Ausbildungszweigen dringend erfordert. Sie zerfällt in die beiden Teile: die Schule und die Flussübergänge im Kriege, und in einen Anhang über die Brückentrains und über die starkströmenden Gewässer. Die Leistungsfähigkeit des Brückentrains und die Verladung des wichtigsten Brückengeräts sind in besonderen Anlagen behandelt, und eine Einleitung gibt ein Gesamtbild über Art und Ziele der Ausbildung. Viele Vereinfachungen in Ausbildung und Kommandos und eine Verdeutschung mancher Fremdwörter sind eingeführt. Der die Flussübergänge im Kriege behandelnde Abschnitt ist von besonderem Interesse und erscheint als Fortschritt gegenüber dem früheren Reglement.

Aus der auf Anordnung der Inspektion der Jäger und Schützen herausgegebenen Vorschrift über die Verwendung der Kriegshunde verdient das Folgende besondere Hervorhebung. Der Kriegshund ist, insbesondere im Aufklärungs- und Sicherheitsdienst, zum Überbringen von Meldungen vorgesandter Patrouillen, zur Unterstützung der Posten, zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Posten und Feldwachen, sowie zwischen anderen Teilen der Vorposten zu gebrauchen. Zur Ausbildung für militärische Zwecke eignet sich in erster Linie der Airedale-Terrier. Die Versuche mit dem kurzhaarigen deutschen Hühnerhund werden bis auf weiteres fortgesetzt. Mit Strenge soll darauf geachtet werden, dass nur ganz reinrassige Hunde von bekannter und guter Abstammung zur Verwendung kommen;